

Gewerbeverein Mümliswil-Ramiswil

Statuten

Einfachheitshalber wurden diese Statuten nur in der männlichen Fassung geschrieben. Selbstverständlich gelten alle Texte auch in der weiblichen Form. Wir bitten um Ihr Verständnis.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Gewerbeverein Mümliswil-Ramiswil* (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereines ist Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Repräsentation des Gewerbes / der kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.
- b) Unterstützung regionaler Marketingaktivitäten unter Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder und ihrer Berufsgruppen.
- c) Politische Stimme des Gewerbes in den Gemeinden wahrnehmen: Gemeinsame Verflechtung gewerblicher Ziele und Postulate gegenüber den Behörden der Gemeinden und anderen Wirtschaftsgruppen.
- d) Massnahmen für eine angemessene Vertretung der Selbständigerwerbenden in Behörden und Kommissionen.
- e) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und unlauteren Geschäftsgebarens.
- f) Information der Öffentlichkeit über Bedeutung, Belange und das Leistungsangebot des Gewerbes.
- g) Informationsplattform für das Gewerbe; Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- h) Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 3 Kantonalverband

Der Verein ist Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.

Art. 4 Politik und Konfession

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Hauptzielgruppe sind die Inhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder der kleineren und mittleren Unternehmen aus dem Wirkungskreis des Gewerbes Mümliswil-Ramiswil.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) der Inhaber von Betrieben oder ein Mitglied der Geschäftsleitung
- b) Mitglieder die ihren Geschäftssitz verlegen, können dem Verein weiterhin angehören.
- c) Einzelpersonen sowie dem Gewerbe nahestehende angestellte Privatpersonen, welche die Sache des Gewerbes in besonderem Masse fördern wollen.

Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 7 Frei- und Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche ihren Betrieb an einen Nachfolger übergeben oder den Betrieb altershalber aufgeben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Personen, die sich im Wirkungskreis des Vereins oder allgemein um die Förderung des Gewerbes besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt. Die aktiven Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Art. 8 Anerkennung der Beschlüsse

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Statuten und die rechtskräftigen Beschlüsse des Vereins.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Aufgabe der selbständigen Berufstätigkeit des Mitgliedes (vorbehaltlich Art. 5 c und Art. 7 Absatz 1 und 2)
- d) Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres, auf den 31. März, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich und ist schriftlich mitzuteilen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehr ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in grober Weise die Vereinsinteressen schädigt, wenn es gegen Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung verstösst oder wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 10 Verpflichtung zum Jahresbeitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu den folgenden Jahresbeiträgen:

- a) Gewerbeverein Mümliswil-Ramiswil nach Beschluss der Generalversammlung.
- b) des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes nach Beschluss der Delegiertenversammlung.

Jahresbeiträge an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband, die durch einen anderen Verband (z.B. Berufsverband) entrichtet werden, sind nur einmal zu begleichen.

Bei Säumnis der Zahlung können nach erfolgter Mahnung die Jahresbeiträge auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

IV. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Jahres statt. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu. Sie genehmigen mit einer einfachen Stimmenmehrheit:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Dechargéerteilung an Vorstand und Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages über das folgende Rechnungsjahr
- Bestellung des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren (Wahlen)
- Neuaufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern (Mutationen)
- Ehrungen
- Beratung oder Abstimmung über andere Geschäfte, welche vom Vorstand vorgelegt werden
- Beratung und Abstimmung über Anträge von Mitgliedern (vorbehaltlich Art. 13)
- Verschiedenes

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 1 Monat vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Frist zur Einladung an die Generalversammlung

Die Einladung an die Generalversammlung hat mindestens 15 Tage vor dieser unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 15 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Vertretung nach aussen und innen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vollzug der eigenen Beschlüsse und derjenigen der Generalversammlungen
- d) Anträge zu stellen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern z.H. der Generalversammlung
- e) Ernennung von Delegierten
- f) Die finanzielle Kompetenz bewegt sich im Rahmen des jährlich genehmigten Voranschlages
- g) Die Vorbereitung der Generalversammlungen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Art. 17 Funktion des Vorstandes

- a) Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen an und überwacht die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Im Falle von Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- b) Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in allen Belangen. Er übernimmt ausserdem spezielle Aufgaben.
- c) Der Aktuar führt Protokoll und erledigt schriftliche Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- d) Der Kassier besorgt das Kassawesen, erstellt das Budget und die Rechnung z.H. des Vorstandes.
- e) Die Aufgaben des Vorstandes werden nach diversen Ressorts aufgeteilt.

Art. 18 Unterschriftenrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 19 die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von je vier Jahren. Die Rechnungsrevisoren besorgen zuhanden der Generalversammlung die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten Bericht.

Art. 20 Abstimmung und Wahlen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Vorbehalten bleiben die Art. 9, 24 und 25)

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlanglegenheiten das Los, in Sachfragen der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe bei Wahlen ist offen (einfaches Handmehr), wenn nicht auf Antrag 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen verlangt wird.

Die Stimmabgabe bei Sachfragen ist offen, wenn nicht auf Antrag 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliessen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vereinsversammlung sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

V. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- c) allfälligen Subventionen
- d) Zinsen
- e) anderweitigen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

Art. 22 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit des Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung darüber ist nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist sein vorhandenes Vermögen zinstragend anzulegen und der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil zur Verwahrung zu übergeben, bis wieder ein Verein gegründet wird, der die gleichen Ziele verfolgt. Nach Ablauf von 10 Jahren soll das Vermögen einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil zugutekommen.

VII. Vereinsjahr

Art. 26 Dauer

Die Jahresrechnung wird entsprechend der Dauer des Vereinsjahres per 31. März abgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind seit dem 24. April 2004 in Kraft.